

Festsetzung der „Allgemeinen Gebührentatbestände für die Verwaltungsgemeinschaft“

Allgemeine Gebührentatbestände, wie z.B.

- Ablehnung eines Antrags,
- Anträge,
- Auskünfte,
- Ausnahmegewilligungen, Befreiungen,
- Ausweis/Bescheinigungen,
- Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung und dgl. aller Art,
- Rechtsbehelfe,
- Zurücknahme eines Antrages etc.

werden von den Dienststellen kalkuliert und als Zeitgebühr festgesetzt. Als Grundlage für die jeweiligen Gebührenkalkulationen werden die entsprechenden Pauschalsätze aus der aktuell geltenden Fassung der VwV-Kostenfestlegung herangezogen.

Allgemeine Verwaltungsgebühr	<p>Bei dieser Gebühr für öffentliche Leistungen handelt es sich um einen allgemeinen Auffangtatbestand. Der Gebührenrahmen sollte daher die niedrigste und die höchst mögliche Gebühr umfassen.</p> <p>Die niedrigste kalkulierte, eigenständige Verwaltungsgebühr ist die Gebühr für die Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften etc. (Kalkulation siehe Anlage 2 der Drucksache): 1,00 €,</p> <p>höchst mögliche Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung sowie auch aufgrund des Gebührentatbestandes 1.2.14 „Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch“ festgesetzte Gebührenobergrenze: 10.000,00 €</p> <p>Demgemäß wird folgender Rahmengebühr festgesetzt: 1,00 € - 10.000,00 €</p>
Beglaubigung	Kalkulationen s. Anlage 2, Nr. 2.1 bis 2.1.3 der Drucksache
Rechtsbehelf, bei Zurücknahme, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	<p>Dieser Gebührentatbestand wurde wie folgt in § 5 Abs. 5 der Verwaltungsgebührensatzung geregelt:</p> <p>1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr;</p> <p>Als Gebührenuntergrenze wird 1,00 € festgelegt (s. Allgemeine Verwaltungsgebühr)</p> <p>Die Gebühr wird demnach wie folgt festgesetzt:</p> <p>1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr; Mindestgebühr 1,00 €</p>
Schreibarbeiten	Kalkulationen s. Anlage 2, Nr. 4.1.1 bis 4.1.2 der Drucksache